

RS Vwgh 2003/11/6 2003/07/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2003

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG Krnt 1979 §31 Abs1 Z2;

FIVfLG Krnt 1979 §31;

Rechtssatz

§ 31 Krnt FIVfLG 1979 verlangt keinen rechtskräftigen Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen als Voraussetzung für die vorläufige Übernahme. Dies ergibt sich daraus, dass die vorläufige Übernahme nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes "unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide" (nämlich gegen den Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und den Zusammenlegungsplan) angeordnet werden kann. Die Rechtskraft des Bescheides als Voraussetzung für die Anordnung der vorläufigen Übernahme sieht § 31 Abs 1 Z 2 Krnt FIVfLG 1979 nur für den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan, nicht aber für den Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070095.X02

Im RIS seit

03.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at